



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Vorgänge um die Vogelschutzgebietsausweisung auf Eiderstedt

1. Wie erklärt die Landesregierung, dass noch am 21.11.2003 eine kleine Gebietskulisse von 8.000 ha für die geplante Vogelschutzgebietsausweisung Eiderstedt in Betracht gezogen und nur vier Tage später entschieden wurde, ganz Eiderstedt zu melden?

Bei der Diskussion um die Auswahl und Abgrenzung des Vogelschutzgebietes Eiderstedt wurden verschiedene Alternativen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten intern sowie mit externen Fachleuten diskutiert. Diese intensive Entscheidungsfindung wurde am 25.11.2003 zugunsten einer großen Variante abgeschlossen, da die im Rahmen der Diskussion geäußerte Ansicht, die Arten Goldregenpfeifer und Nonnengans seien aufgrund ihrer geringen ökologischen Ansprüche nicht für die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes heranzuziehen, nicht tragfähig war. Vielmehr ist das naturräumlich abgegrenzte Gebiet Eiderstedt für den Goldregenpfeifer nach dem Wattenmeer das zweitbeste Gebiet in Schleswig-Holstein und damit allein bereits nach dem der Auswahl von Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein zugrunde liegenden wissenschaftlichen Konzept zu melden.

Hinzu kommt, dass mehr als ein Prozent der biogeographischen Population des Goldregenpfeifers und der Barentssee-Population der Nonnengans regelmäßig auf Eiderstedt rasten und damit für beide Arten die Kriterien für ein „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ erfüllt sind und Eiderstedt auch aus diesem Grunde zu benennen ist.

Mit dieser sich im Verlaufe der Diskussion zunehmend klarer abzeichnenden Argumentation ist die Auswahl der größeren Variante somit naturschutzfachlich begründet.

Eine kleine Gebietskulisse von 8.000 ha, die anhand der Vorkommen der Trauerseeschwalbe abgegrenzt worden war, erwies sich hingegen als naturschutzfachlich nicht haltbar und wäre den aus der Vogelschutzrichtlinie erwachsenden Anforderungen zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten nicht gerecht geworden.

Am 25.11.2003 wurde im Übrigen nicht die Meldung der großen Gebietskulisse an die Europäische Kommission beschlossen, sondern lediglich die Entscheidung getroffen, dem Kabinett diesen Gebietsvorschlag zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens vorzulegen und auch der Öffentlichkeit diese Gebietskulisse als Diskussionsgrundlage vorzustellen. Über die Meldung eines zum ursprünglichen Vorschlag deutlich verkleinerten Gebietes wurde erst nach einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung am 29.06.2004 durch Kabinettsbeschluss entschieden.

2. Wie erklärt die Landesregierung, dass sich sowohl eine kleine als auch eine große Gebietskulisse zur Meldung nach Brüssel naturschutzfachlich begründen ließ?

Nach Ansicht der Landesregierung hätte die kleine Gebietskulisse den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4 Abs. 1 und 2) nicht ausreichend Rechnung getragen. Insofern ließ sich die kleinere Gebietskulisse nicht naturschutzfachlich begründen.

3. Aus welchem Grunde hat sich Minister Müller für die große Gebietskulisse am 25.11.2003 entschieden, wenn noch am 18.11.2003 Bedenken dagegen im Umweltministerium bestanden und am 21.11.2003 auch die Folgekosten der kleinen Gebietskulisse mit 8.000 ha ermittelt wurden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Da die Höhe der Folgekosten kein naturschutzfachliches Argument ist, spielte sie bei der Entscheidung für eine Variante keine Rolle. Die Ermittlung der Folgekosten flankierte lediglich die Diskussion um Auswahl und Abgrenzung Eiderstedts. Je nach Ergebnis der naturschutzfachlichen Diskussion sollte zeitnah ein Überblick über möglicherweise entstehende Kosten zur Verfügung stehen, um die finanziellen Folgen einplanen und kommunizieren zu können.

4. Welche Gremien waren an der Entscheidungsfindung beteiligt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Über die Einstellung des Gebietsvorschlags Eiderstedt in das öffentliche Beteiligungsverfahren hat das Kabinett am 20.01.2004 auf Vorschlag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft entschieden.

Über die Auswahl des Gebietes zur Meldung an die Europäische Kommission hat das Kabinett am 29.06.2004 entschieden, nachdem zuvor der Umwelt- und der Agrarausschuss sowie der Landtag mit diesem Thema befasst worden waren.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es sich bei der Entscheidung für die große Gebietskulisse primär um eine politische Entscheidung handelt, die erst im Nachhinein naturschutzfachlich begründet wurde?
Wenn nein, warum nicht?

Die Auffassung wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Die Auswahl und Abgrenzung von Europäischen Vogelschutzgebieten darf gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausschließlich nach den in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie festgelegten ornithologischen Kriterien erfolgen (s. Rs. C-44/95 u. Rs. C-3/96).

Zur erforderlichen Konkretisierung dieser Kriterien hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft ein naturschutzfachliches Konzept erstellt, das auch der Auswahl Eiderstedts als Europäisches Vogelschutzgebiet zugrunde liegt. Diesem naturschutzfachlichen Konzept ist die Landesregierung bei der Entscheidung für die große Variante von Anfang an gefolgt.